



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Dezember 2019
(OR. en)

7329/99
DCL 1

AVIATION 8

FREIGABE

des Dokuments	ST 7329/99 RESTREINT
vom	14. April 1999
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Schlußfolgerungen des Rates zum Standpunkt der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten auf der Internationalen Luftrechtskonferenz zur Vereinheitlichung bestimmter Regeln für die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montreal, 10. - 29. Mai 1999)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. April 1999 (04.05)
(OR. en)**

7329/99

RESTREINT

AVIATION 8

SCHLUSSFOLGERUNGEN

des Rates (Verkehr)
vom 29. März 1999

Nr. Vordokument: 6785/99 AVIATION 7 RESTREINT

Nr. Kommissionsvorschlag: 7165/98 AVIATION 21 RESTREINT

Betr.: Schlußfolgerungen des Rates zum Standpunkt der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten auf der Internationalen Luftrechtskonferenz zur Vereinheitlichung bestimmter Regeln für die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montreal, 10. - 29. Mai 1999)

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 29. März 1999 Schlußfolgerungen zum eingangs genannten Thema angenommen, die als Anlage beigefügt sind.

**Schlußfolgerungen des Rates zum Standpunkt der Gemeinschaft und
ihrer Mitgliedstaaten auf der Internationalen Luftrechtskonferenz
zur Vereinheitlichung bestimmter Regeln für die Beförderung
im internationalen Luftverkehr (Montreal, 10. bis 29. Mai 1999)**

1. Das angestrebte "Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Regeln für die Beförderung im internationalen Luftverkehr" konsolidiert, harmonisiert und modernisiert das internationale Luftprivatrecht im Interesse sowohl der Verbraucher als auch der Luftverkehrsunternehmen. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft begrüßen und unterstützen dieses Vorhaben.
2. Die in diesem Übereinkommen angestrebte Regelung von Personenschäden berührt Bereiche, die im Lichte der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft müssen sich daher darum bemühen, daß die grundsätzlichen Elemente dieser Verordnung in dem angestrebten Übereinkommen verankert werden.

Darüber hinaus sollen mit dem neuen Übereinkommen gemeinschaftskonforme Regeln eingeführt werden, damit weltweit ein zufriedenstellendes Schutzniveau für die Unionsbürger gewährleistet ist und die gemeinschaftlichen Luftverkehrsunternehmen gegenüber Mitbewerbern nicht benachteiligt werden.

3. In Fragen, in denen die Gemeinschaft zuständig ist, wird die Kommission die Rechte wahrnehmen, die Beobachtern nach dem Entwurf der Geschäftsordnung für die Diplomatische Konferenz eingeräumt werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden unter Berücksichtigung der mit dem Beobachterstatus einhergehenden Beschränkungen bei Anträgen zur Geschäftsordnung (Regel 11), der Vorlage und Unterstützung von Änderungsanträgen (Regel 13) und der Beantragung einer Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache (Regel 14) umfassend zusammenarbeiten.

4. In Fragen, in denen die Gemeinschaft zuständig ist, werden die Kommission und die Mitgliedstaaten mit diesen Zielen, die durch die in der Anlage enthaltenen allgemeinen Richtlinien noch näher bestimmt sind, die Verhandlungen gemeinsam führen.
5. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden sich miteinander und untereinander mit Blick auf alle sonstigen Aspekte des beabsichtigten Übereinkommens im Laufe der Verhandlungen abstimmen mit dem Ziel, soweit wie möglich gemeinsame Positionen in die Verhandlungen einzubringen. Sie werden sich regelmäßig über die Ergebnisse und die Entwicklung der Verhandlungen informieren, um die enge Zusammenarbeit bei den Verhandlungen zu gewährleisten.
6. Die Mitgliedstaaten sind sich einig, daß durch ihre Teilnahme an den Verhandlungen und Unterzeichnung eines solchen Übereinkommens die Zuständigkeit der Gemeinschaft in einigen von dem Übereinkommen erfaßten Bereichen in keiner Weise berührt wird, und werden dies zur Schlußakte der Diplomatischen Konferenz erklären.

DECLASSIFIED

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

In den Verhandlungen soll vorrangig sichergestellt werden, daß die mit der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2027/97 festgelegten Grundsätze ohne Einschränkungen berücksichtigt und nicht unterlaufen werden.

Die Gemeinschaft wird gewährleisten, daß der Anwendungsbereich des Übereinkommens in dem erforderlichen Ausmaß dem Anwendungsbereich und den Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates entspricht. Darüber hinaus soll in den Verhandlungen das Ziel verfolgt werden, in das neue Übereinkommen Regelungen aufzunehmen, die den in der Gemeinschaft geltenden Regelungen entsprechen, damit die Bürger der Gemeinschaft überall in der Welt zufriedenstellende Bedingungen vorfinden und die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft in dieser Hinsicht faire Wettbewerbsbedingungen erhalten. Falls dies nicht möglich ist, können in den Fällen, in denen bestimmte Schwierigkeiten vorliegen, angemessene Ausnahmeregelungen vereinbart werden, um so zu erreichen, daß das neue Übereinkommen von möglichst vielen Parteien ratifiziert wird.

Die Verhandlungen, an denen sich die Gemeinschaft beteiligt, betreffen Artikel 1 und die Bestimmungen der folgenden Artikel des Übereinkommensentwurfs in seiner Fassung vom 9. Dezember 1998 (Anlage zu Dok. 14052/98 AVIATION 54 RESTREINT) insoweit, als sie die Beförderung von Fahrgästen betreffen:

- Artikel 3 und 46: In bezug auf diese Artikel besteht das Ziel der Gemeinschaft darin zu gewährleisten, daß die Anforderungen betreffend die den Fahrgästen zur Verfügung zu stellenden Informationen über die Haftung des Luftfahrtunternehmens im Falle von Tod oder Verletzung auf angemessene Art und Weise erfüllt werden. Die Gemeinschaft wird die praktischen Aspekte dieser Unterrichtung einschließlich der Nutzung neuer Technologien berücksichtigen und alle Vorschläge prüfen, die die derzeitige Normung der Flugscheinausstellung erleichtern, wobei allerdings sichergestellt sein muß, daß die Fahrgäste den gleichen Mindestumfang von Informationen erhalten, wie er in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

- Artikel 16 Absatz 1, 19, 20, 21B, 21C, 21D und 22, 30, 31, 33, 34, 41 und 42: Die Gemeinschaft wird vorrangig versuchen, die in dem neuen Übereinkommen vorgesehenen Haftungsgrenzen mit jenen in Einklang zu bringen, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vorgesehen sind, und zu gewährleisten, daß alle Unterzeichner und Parteien des neuen Übereinkommens diesbezüglich dieselben gemeinsamen Regelungen anwenden. Die Gemeinschaft wird in diesem Sinne die Konzeption eines einheitlichen zweistufigen Haftungssystems für den Fall des unfallbedingten Todes oder der unfallbedingten Verletzung von Fahrgästen unterstützen, mit einer ersten Stufe für verschuldensunabhängige Haftung von bis zu 100.000 SZR und einer zweiten Stufe für darüber hinausgehende Ansprüche, bei denen eine verschuldensabhängige Haftung - ohne betragsmäßige Haftungsgrenze - unterstellt wird und bei denen das Luftfahrtunternehmen die Beweislast trägt. Bei der Prüfung anderer Optionen wird die Gemeinschaft jedoch beträchtliche Verbesserungen gegenüber der im derzeitigen Warschauer Abkommen vorgesehenen Regelung anstreben und sicherstellen, daß jede Lösung eine Beweislastregelung umfaßt, die den Fahrgästen einen effektiven Schadensersatzanspruch garantiert.
- Artikel 22 A und Artikel 45: Zu den Anliegen der Gemeinschaft gehören die Bestimmungen, wonach die Luftverkehrsunternehmen für einen angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen haben, und die Bestimmungen über Zahlung von Vorschüssen an die Familien der Opfer von Unglücken im Luftverkehr. Die Gemeinschaft wird sich darum bemühen, daß in das neue Übereinkommen der Grundsatz von Vorschüssen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates aufgenommen und sichergestellt wird, daß Vorschußzahlungen eine Standardauflage darstellen. Die Gemeinschaft wird auf jeden Fall gewährleisten, daß ihre derzeitige Praxis, Vorschußzahlungen in der in der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vorgesehenen Höhe vorzuschreiben, durch den Text des neuen Übereinkommens nicht in Frage gestellt wird.
- Einzufügende Schlußbestimmungen: Die Gemeinschaft wird sich um ein möglichst baldiges Inkrafttreten des neuen Übereinkommens bemühen, um so darauf hinzuwirken, daß auf weltweiter Ebene Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Gemeinschaftssystems hergestellt wird. Mit Blick hierauf sollte die Gemeinschaft, falls das Ergebnis der Verhandlungen für sie und die Mitgliedstaaten akzeptabel ist, Unterzeichner und Vertragspartei des neuen Übereinkommens werden.